



Dr. Brigitte Birnbaum

Vorsicht Falle

Das seit Jahresbeginn geltende Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 hat für manche Betroffene überraschende Folgen, die fast als Falle empfunden werden können: Die Ansprüche aus dem gesetzlichen Ehegattenerbrecht und auf das gesetzliche Vorausvermächtnis können in bestimmten Fällen verloren gehen. Nämlich dann, wenn ein Ehegatte während des Scheidungsverfahrens verstirbt und wenn bereits eine Vereinbarung über die Aufteilung von Gebrauchsvermögen und Ersparnissen für den Fall der Rechtskraft der Scheidung vorliegt.

Rechtsunsicherheit statt Klarstellung beschert § 746 Abs. 2 letzter Satz ABGB. Offen bleibt, ob außerhalb eines gerichtlichen Scheidungsverfahrens zwischen den Ehegatten – selbst schon vor vielen Jahren – geschlossene Aufteilungsvereinbarungen (wie Eheverträge, Vorausvereinbarungen und Trennungsvereinbarungen) ebenfalls zum Verlust der beiden oben angeführten Ansprüche, ja sogar des vererblichen Unterhaltsanspruches eines Ehegatten führen, sollte ein Partner während des Scheidungsverfahrens versterben. Der überlebende Ehegatte wäre dann auf das Aufteilungsergebnis verwiesen.

Will man diese Folgen ausschließen, ist in eine Aufteilungsvereinbarung ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, dass sowohl das gesetzliche Ehegattenerbrecht wie auch das gesetzliche Vorausvermächtnis in jedem Fall bis zur Rechtskraft der Scheidung aufrecht bleiben sollen. Eine derartige Klarstellung ist auch hinsichtlich in der Vergangenheit abgeschlossener Aufteilungsvereinbarungen durch einen entsprechenden Nachtrag vorzunehmen.

Lassen Sie sich diesbezüglich von Ihrem Rechtsanwalt beraten.